

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-023 rev 1	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang III, Modul G	CABF-Empfehlung
Frage:	<p>In Übereinstimmung mit Anhang III gelten zFP-Berichte als qualitätsrelevante Fertigungsunterlagen und müssen als Teil der technischen Unterlagen für eine Dauer von 10 Jahren durch den Hersteller aufbewahrt werden.</p> <p>Betrifft die Verpflichtung zur Archivierung dieser Unterlagen auch die ursprünglichen Durchstrahlungsaufnahmen?</p>
Antwort:	<p>Nein.</p> <p>Wurden während des Herstellungsprozesses die Durchstrahlungsaufnahmen bewertet und wurden die Ergebnisse durch qualifiziertes Personal ordnungsgemäß in den entsprechenden Prüfberichten dokumentiert, müssen die Durchstrahlungsaufnahmen nicht länger als primäre Herstellungsunterlagen angesehen werden und brauchen nicht archiviert zu werden. In diesem Fall ist es ausreichend, die entsprechenden Prüfberichte aufzubewahren.</p>
Begründung:	<p>Die Prüfberichte zu den Durchstrahlungsaufnahmen beschreiben die Bewertung, die Prüfparameter und die Prüfergebnisse mit ausreichender Ausführlichkeit, vorausgesetzt die Bewertung und Dokumentation der Ergebnisse erfolgt durch qualifiziertes Personal.</p>
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-023	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	